

Gesetz: ZPO § 232

Rechtssatz: Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist kann nicht gewährt werden, wenn der Prozessbevollmächtigte des Berufungsklägers am letzten Tag der ablaufenden Frist telefonisch bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts einen Antrag auf weitere Fristverlängerung stellt und dann im Vertrauen auf die Erklärung der Geschäftsstelle, er werde beim Auftreten von Hindernissen telefonisch benachrichtigt werden, wegen des Ausbleibens eines solchen Gegenanrufes die Begründungsfrist unbenutzt verstreichen lässt.

Aktenzeichen: II ZB 19 51

Beschluss vom 5. Oktober 1951

OLG Hamburg

B e s c h l u s s

In Sachen

der Firma Günther B. [REDACTED], H. [REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und Be-
schwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die "A. [REDACTED]" V. [REDACTED]-Aktiengesellschaft, H. [REDACTED],
B. [REDACTED], E. [REDACTED],
Beklagte, Berufungsbeklagte und Be-
schwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dres.
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 5. Oktober
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Cantor und
der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger und
Dr. Kuhn beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschluss des 1. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 27. Juli 1951
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin legte gegen das am 9. Mai 1951 zugestellte
Urteil des Landgerichts Hamburg, durch das ihre Klage auf
Zahlung von 47.967,66 DM abgewiesen worden war, am 31. Mai
1951 beim Oberlandesgericht Berufung ein. Auf Ihren Antrag
wurde die Berufungsbegründungsfrist um 14 Tage verlängert.

- 2 -

Am Sonnabend, den 14. Juli 1951, also am letzten Tage der verlängerten Begründungsfrist, rief der Prozessbevollmächtigte der Klägerin telefonisch beim Oberlandesgericht an, um eine weitere Verlängerung der Begründungsfrist um 3 bis 4 Tage zu erwirken. Als er den die Sache bearbeitenden Richter nicht erreichen konnte, trug er sein Anliegen einem Justizangestellten der zuständigen Senatsgeschäftsstelle vor. Dieser sagte ihm, dass dann, wenn er keinen weiteren Anruf erhalte, gegen eine 3- bis 4tägige Fristüberschreitung keine Bedenken bestünden. Der Justizangestellte, der der Auffassung war, dass es sich nur um eine Verlängerung einer gewöhnlichen Erklärungsfrist handle, legte die Sache nicht dem Senat vor, sondern fertigte zur Unterrichtung des Referendars, der damals die Akten hatte, einen Aktenvermerk. Die Berufungsbegründungsfrist wurde nicht weiter verlängert. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, der am 14. Juli 1951 von der Geschäftsstelle des Senats keinen Gegenanruf mehr erhalten hatte, reichte am 18. Juli 1951 die Berufungsbegründung ein. Nachdem er den Sachverhalt erfahren hatte, beantragte er am 20. Juli 1951 gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diesen Antrag wies das Oberlandesgericht durch den am 9. August 1951 zugestellten Beschluss vom 27. Juli 1951 zurück und verwarf die Berufung der Klägerin als unzulässig. Hiergegen richtet sich die am 23. August 1951 eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, auch form- und fristgerecht eingelegt, sachlich aber nicht begründet. Nach § 253 ZPO könnte eine Wiedereinsetzung in den

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vorigen Stand nur erteilt werden, wenn die Klägerin durch unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist gehindert worden wäre. Diese Voraussetzung liegt aber nicht vor. Die Klägerin hat ihren Wiedereinsetzungsantrag damit begründet, dass sie die Berufungsbegründungsfrist nur deshalb versäumt habe, weil ihr Prozessbevollmächtigter auf Grund des Gesprächs mit dem Justizangestellten angenommen habe, dass sie entsprechend seinem mündlichen Antrag weiter verlängert worden sei, nachdem er am 14. Juli 1951 von der Geschäftsstelle keinen Gegenanruf mehr erhalten habe. Hierin sieht das Berufungsgericht mit Recht schon deshalb keinen unabwendbaren Zufall, weil der Prozessbevollmächtigte der Klägerin verpflichtet war, sich seinerseits nach dem Ergebnis seines Antrags zu erkundigen, bevor er die Frist verstreichen liess. Er konnte hier - anders als in dem vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (OGHZ I, 174 = MDR 49, 217; entschiedenen Falle - nicht von vornherein darauf vertrauen, dass die beantragte weitere Fristverlängerung rechtswirksam erfolgen würde. Die besonderen Umstände des vorliegenden Falles gaben ihm vielmehr durchaus Anlass, dies als zweifelhaft anzusehen. Da er den Antrag erst am letzten Tag der ablaufenden Frist gestellt hatte, hätte die Fristverlängerung nicht nur am selben Tage verfügt, sondern von der Geschäftsstelle an diesem Tage auch noch zwecks Mitteilung an ihn in den Ausgang gegeben werden müssen (RGZ 156, 385; 160, 307; ZZP 61, 208 (212)). Ob dies gelingen würde, konnte schon deshalb nicht unzweifelhaft sein, weil der letzte Tag ein Sonnabend war, an dem der gerichtliche Dienstbetrieb nur bis Mittag dauerte. Ausserdem konnte

der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass sich der Vorsitzende, der über den Antrag zu entscheiden hatte, über die Zweifel, die die mündliche Form der Antragstellung erwecken konnte, hinwegsetzen würde. Weiter musste er damit rechnen, dass der Vorsitzende bei der beantragten wiederholten Fristverlängerung gemäss § 225 Abs 2 ZPO erst den Gegner hören würde und dass sich hieraus weitere Hindernisse für eine rechtzeitige Erledigung des Antrags ergeben konnten. Schon im Hinblick auf diese Umstände durfte er sich nicht darauf verlassen, dass ihn die Geschäftsstelle bei dem Auftreten von Hindernissen rechtzeitig benachrichtigen würde, sondern musste sich, bevor er die Begründungsfrist ungenützt verstreichen liess, von sich aus erkundigen, ob eine weitere Verlängerung der Frist erfolgt sei. Hierzu war er umsomehr verpflichtet, als er bei der von ihm gewählten aussergewöhnlichen Form der telefonischen Antragstellung bei der Geschäftsstelle mit Missverständnissen rechnen musste (vgl. RG HRR 1931 Nr 356) und sich auch sagen musste, dass in dem gerade an einem Sonnabend häufig besonders grossen Drange der Geschäfte der in Aussicht gestellte Gegenanruf der Geschäftsstelle leicht aus Vorsehen unterbleiben konnte.

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Selowsky
Dr. Haidinger Dr. Kuhn